

# Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. IV.

Nr. 41.

5. Oktober 1892.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### die Ein- und Durchfuhr von Fischen und Schalthieren aus Ostende (Belgien).

(Vom 30. September 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,

in theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 30. August 1892, betreffend das Verbot der Einfuhr von Fischen, Schalthieren und Caviar (Bundesbl. 1892, IV, 328),

beschließt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Fischen und Schalthieren aus Ostende ist bis auf Weiteres wieder gestattet, unter folgenden Bedingungen:

- a. Der Transport hat in einem plombirten, direkten Wagen Ostende-Base! stattzufinden;
- b. für jeden einzelnen Transport ist durch eine von der in Ostende zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung der Nachweis zu erbringen, daß die Fische und Schalthiere ausschließlich an der belgischen Küste gefangen und nicht von anderswoher dorthin gebracht worden seien und daß das ganze belgische Küstengebiet cholerafrei sei.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Bern, den 30. September 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.**

(Vom 30. September 1892.)

Dem k. spanischen Konsul in Bern, Herrn Antonio Zamnit y Romero, wird das Exequatur ertheilt. Das spanische Konsulat in Genf ist aufgehoben worden.

Die Gültigkeit des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Dezember 1890, betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirthschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr (A. S. n. F. XI, 753), wird auf die Jahre 1893 und 1894 ausgedehnt, in der Meinung immerhin, daß der besagte Beschluß bei sich ergebenden Mißständen schon vor Ablauf des Jahres 1894 abgeändert oder aufgehoben werden kann.

## **Bundesrathsbeschluß betreffend die Ein- und Durchfuhr von Fischen und Schalthieren aus Ostende (Belgien). (Vom 30. September 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1892
Date	
Data	
Seite	517-518
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.